Formulierungshilfe[[1]](#footnote-1) für einen

**Auftragsverarbeitungsvertrag**

**nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO
über die datenschutzgerechte Vernichtung
von besonderen Kategorien personenbezogener Daten
nach DIN 66399**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

als Verantwortlicher und (im Weiteren bezeichnet als) Auftraggeber[[2]](#footnote-2)

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

als Auftragsverarbeiter und (im Weiteren bezeichnet als) Auftragnehmer2

Präambel

Der Auftraggeber möchte den Auftragnehmer mit den in § 2 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag, dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe, die in Art. 4, 9 und 10 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) definiert werden, sind im Sinne dieser gesetzlichen Definition zu verstehen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Leistungen:

Vernichtung und Entsorgung von beschriebenem, bedrucktem oder auf andere Weise mit Daten oder Abbildungen versehenen Datenträgern (z. B. Papierakten und sonstige Papierunterlagen, Karteikarten, Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren, CDs, DVDs, Magnetbänder, USB-Sticks, Festplatten; nachfolgend insgesamt als Datenträger bezeichnet) unter Anwendung der DIN 66399

auf Grundlage des Vertrags / Auftrags vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (im Weiteren bezeichnet als Hauptvertrag).

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 9 DS-GVO. Er tut dies ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und, sofern vorhanden, aus der dazugehörigen Leistungsbeschreibung) sowie aus der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 DS-GVO.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien den vorliegenden Vertrag. Die Regelungen des vorliegenden Vertrags gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden oder auf sonstige Weise in dessen Auftrag verarbeitet werden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben (vgl. insbesondere § 11 dieses Vertrages).

(5) Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Beschluss 94/1/EG) erbracht. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

§ 3 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls in Anlage 1 näher spezifizierten betroffenen Personen. Diese Daten umfassen die in Anlage 1 aufgeführten und als solche gekennzeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

§ 4 Weisungsrecht

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 29 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus Anlage 3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist der Vertragspartei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung sowie anschließend für drei weitere volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. [Falls einschlägig:] Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

(4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 5 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bekannt sind. Er verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und auch die für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln, die dem Auftraggeber obliegen, insbesondere das Berufsgeheimnis nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB).

(2) Die vom Auftraggeber und seinen Beschäftigten verarbeiteten Daten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB. Aus diesem Grunde fallen die dem Auftragnehmer zur Vernichtung übergebenen Datenträger in die Schutzklasse 3 (sehr hoher Bedarf für besonders geheime Daten) und sind mindestens nach der Sicherheitsstufe 4 der DIN 66399-1 als besonders sensible Daten zu vernichten. Der Auftragnehmer übernimmt daher die Verpflichtung, diese Datenträger unter strenger Einhaltung der entsprechenden Vernichtungsregeln, entsprechend der DIN 66399-2 zu entsorgen.

(3) Der Auftragnehmer holt die Datenträger mit einem Spezialfahrzeug bzw. Spezialcontainer innerhalb von ... Stunden nach Anforderung / spätestens am zweiten Arbeitstag nach Anforderung des Auftraggebers / an einem zuvor zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Termin [Nichtzutreffendes ist zu streichen] ab. Der Auftragnehmer garantiert, dass das zu vernichtende Material während des Transportes nicht verloren geht, nicht entnommen werden kann und nicht mit den Datenträgern anderer Auftraggeber vermischt wird. Das zu entsorgende Material ist noch am Tag der Übergabe an den Auftragnehmer zu vernichten.

(4) Der Auftragnehmer protokolliert die Übernahme der Datenträger vom Auftraggeber sowie die Vernichtung und Entsorgung. Diese Dokumentation wird dem Auftraggeber [ggf.:] auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(5) Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an den in seinen Besitz gelangenden Datenträgern und den darauf befindlichen Informationen, solange auf den Datenträgern personenbezogene Daten gespeichert sind. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, in die Daten Einsicht zu nehmen, sie an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Die Datenträger sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(6) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen getroffen hat (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO). Da besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, trifft der Auftragnehmer zusätzlich die sich aus § 22 Abs. 2 BDSG ergebenden angemessenen und spezifischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer legt auf Anforderung des Auftraggebers die näheren Umstände der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen offen.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von beiden Vertragsparteien für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

(7) Beim Auftragnehmer ist als

betriebliche(r) Datenschutzbeauftragte(r) / als Ansprechpartner(in) für den Datenschutz (sofern ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) nach Art. 37 Abs. 1 DS-GVO nicht benannt werden muss)
[Nichtzutreffendes ist zu streichen]

benannt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*Vorname, Name, E-Mail (Funktionspostfach), Telefonnr.*

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*sofern es sich um einen externen Datenschutzbeauftragten handelt, zusätzlich: Firma, Adresse*

(8) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, insbesondere unbefugt zu offenbaren. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (die Beschäftigten), vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes (insbesondere auch § 203 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 204 StGB) vertraut machen und in geeigneter Weise zur Vertraulichkeit verpflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO, § 203 Abs. 4 StGB) sowie über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten und die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren. Der Auftragnehmer wird mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer die Verpflichtungen in geeigneter Weise nach.

§ 6 Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutzaufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält möglichst folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, möglichst mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und

c) eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person(en), informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht diesen um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DS-GVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen für den Auftraggeber nach Art. 33 oder 34 DS-GVO darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung seitens des Auftraggebers gemäß § 4 dieses Vertrags durchführen.

(5) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegt.

(6) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 6 dieses Vertrags hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(7) Ein Wechsel in der Person des/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten / Ansprechpartners/-in für den Datenschutz [Nichtzutreffendes ist zu streichen] ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(8) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein(e) Vertreter(in) führen ein Verzeichnis zu den im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Verarbeitungen, das alle Angaben gemäß Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(9) An der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO durch den Auftraggeber sowie bei der Erstellung einer eventuell erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DS-GVO hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen (z. B. durch Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort) bzw. durch einen sachkundigen Dritten entsprechend prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche, schriftliche oder elektronische Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Dies schließt die Demonstration der Verarbeitung durch den Auftragnehmer ein.

(3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

(5) Vereinbarungen zu Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Unterauftragnehmern) sind von beiden Vertragsparteien für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 8 Einsatz von Unterauftragnehmern

*(Hinweis: Hier sind verschiedene Regelungsalternativen möglich. Die Parteien können ein absolutes Unterauftragsverbot vereinbaren, es kann aber auch ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall geregelt werden. Im Falle der Datenträgerentsorgung wird es regelmäßig nicht zweckmäßig sein, einen Unterauftragnehmer in Anspruch zu nehmen. Empfehlenswert ist daher, ein generelles Unterauftragsverbot zu vereinbaren. Falls der Vertrag für Unterauftragsverhältnisse geöffnet wird, sollte in den Vertragstext aufgenommen werden, dass der Auftragnehmer seinerseits ebenfalls dafür Sorge zu tragen hat, dass alle bei den Unterauftragnehmern mitwirkenden Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden, vgl. § 203 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB.)*

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern befugt.

§ 9 Anfragen und Rechte betroffener Personen

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e DS-GVO).

(2) Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Haftung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung. Der Auftragnehmer stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem Auftraggeber ab.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung einer dem Auftragnehmer durch die DS-GVO auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder Verletzung einer vom Auftraggeber in diesem Vertrag oder einer gesondert erteilten Anweisung geltend machen.

(3) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn / soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für den Fall, dass der Auftraggeber ihm irrtümlich falsches Material zur Vernichtung übergeben hat. Im Übrigen gilt Art. 82 Absatz 5 DS-GVO.

(4) Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen Kündigung befugt, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, beharrlich Weisungen des Auftraggebers nicht ausführt oder Kontrollen des Auftraggebers erheblich beeinträchtigt.

§ 12 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.

[Optional:] Zu entsorgende Datenträger sind nach DIN 66399 zu vernichten.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln. Der vorliegende Vertrag bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) [Variante 1:] Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen.

 [Variante 2:] Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder eines dokumentierten elektronischen Formats. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Gerichtsstand eintragen].

Anlagen:

Anlage 1 – Beschreibung der betroffenen Personen/Betroffenengruppen sowie der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen

Für den Auftraggeber: Für den Auftragnehmer:

----------------------------------------- -----------------------------------------

(Vorname, Name, Funktion) (Vorname, Name, Funktion)

----------------------------------------- -----------------------------------------

Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 1 – Beschreibung der betroffenen Personen/Betroffenengruppen sowie der besonders schutzbedürftigen Daten/Datenkategorien

Die Datenträger beinhalten folgende personenbezogene Daten von PatientInnen:

* Name, Vorname, ggf. Geburtsname / vorherige Namen
* ggf. akademischer Grad
* Geburtsdatum, Sterbedatum
* Geschlecht
* Anschrift
* Telefonnummer
* E-Mail-Adresse
* Versicherungsstatus
* Versicherungsnummer
* Anamnese (Vorerkrankungen, genetische Dispositionen, auch in der Familie)
* persönliche Lebensverhältnisse (Familie, Beruf, Ernährung etc.)
* Informationen zu Erkrankungs-/Verletzungsursachen
* Diagnosen
* verordnete / vorgenommene Behandlungen
* verordnete / verabreichte / ausgegebene Medikamente
* ärztliche Beurteilungen
* Behandlungsplanungen
* Abrechnungsdaten
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Bei der Analyse und Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann die Checkliste der hiesigen Aufsichtsbehörde Hilfestellung bieten. Sie ist abrufbar unter <http://lsaurl.de/checktom>.

Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen und Kommunikationsweg zur Weisung

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Name, Vorname, Kontaktdaten)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(Name, Vorname)

Für die Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

(genaue postalische Anschrift / E-Mail-Adresse / Telefonnr.)

1. Diese Formulierungshilfe stellt keine Standardvertragsklausel im Sinne von Art. 28 Abs. 8 DS-GVO dar. [↑](#footnote-ref-1)
2. Zur besseren Lesbarkeit wurde in dieser Formulierungshilfe zunächst teilweise auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet. Empfohlen wird die Anpassung im konkreten Fall. [↑](#footnote-ref-2)